

Was beim Silvesterfeuerwerk zu beachten ist

Der Jahreswechsel naht, und viele freuen sich schon aufs „Silvesterfeuerwerk“. Allerdings gibt es entsprechend der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz hierzu einiges zu beachten, informiert das Ordnungsamt des Saale-Holzland-Kreises.

So dürfen pyrotechnische Erzeugnisse der Kategorie 2 (Silvesterfeuerwerk) nur im Zeitraum vom 28. Dezember bis zum 30. Dezember 2023 während der allgemeinen Ladenöffnungszeiten verkauft werden.

Das Abbrennen von Silvesterknallern ist nur am 31. Dezember 2023 und am 1. Januar 2024 Personen ab vollendetem 18. Lebensjahr gestattet. In unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie in der Nähe von Fachwerkhäusern ist es verboten, Silvesterknaller zu zünden. In Thüringen gilt nach wie vor das Verbot, unbemannte Ballone (sogenannte „Flug- oder Himmelslaternen“) in Betrieb zu nehmen. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

Zudem wird dringend davon abgeraten, Feuerwerkskörper im benachbarten Ausland oder bei dubiosen Internetanbietern zu erwerben. Diese entsprechen oftmals nicht den EU-Normen und können beim Abbrennen zu lebensgefährlichen Verletzungen führen. Das Gleiche gilt für selbst gebastelte Feuerwerkskörper.

Achten Sie beim Kauf von Feuerwerkskörpern auf die ordnungsgemäße Kennzeichnung. So muss erkennbar sein, dass es sich um ein Produkt der Kategorie 1 oder 2 handelt. Weiterhin muss das „CE“-Zeichen vorhanden sein, welches die Übereinstimmung mit EU-Richtlinien attestiert sowie ein Zulassungszeichen der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM).

Schumacher
Amtsleiter